

GEMEINDE HOLZHEIM



1. ÄNDERUNG DER BAULEITPLANUNG

BEBAUUNGSPLAN ALLGEMEINES WOHNGEBIET „MOOSANGER“ UND 1.TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „ALLGEMEINES WOHNGEBIET - STEIGFELD 4 – SONNENBICHL“

Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB

SATZUNG & BEGRÜNDUNG

Fassung vom 12.12.2012

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Holzheim erlässt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. 2007, S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) folgende 1. Bebauungsplanänderung:

- BEBAUUNGSPLAN ALLGEMEINES WOHNGEBIET „MOOSANGER“
UND 1. TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
„ALLGEMEINES WOHNGEBIET STEIGFELD 4 – SONNENBICHL“

als Satzung.

ÄNDERUNGSBEREICH:

Geändert werden die textlichen Festsetzungen gem. Pkt. 5 *Gestaltung der Gebäude* (1 und 2) der Satzung

Die Satzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Allgemeines Wohngebiet „Moosanger“ und 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Allgemeines Wohngebiet - Steigfeld 4 - Sonnenbichl“ wird wie folgt geändert:

Auszug aus der rechtskräftigen Satzung:

5 Gestaltung der Gebäude

- (1) *Die Dacheindeckung hat aus dem roten bis rotbraunen Farbspektrum zu erfolgen. Metaldächer sind auf den Hauptbaukörpern nicht zugelassen.*
- (2) *An Außenwände sind dunkle, grelle und leuchtende Farben sowie dauerhaft reflektierende Materialien nicht zulässig. Blockbohlen- und Klinkerfassaden sind nicht zulässig.*

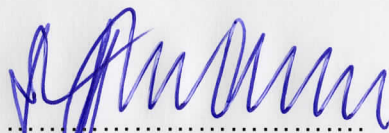
Änderung:

- (1) Die Dacheindeckung hat aus dem roten, braunen und/oder grauen Farbspektrum zu erfolgen. Metaldächer sind auf den Hauptbaukörpern nicht zugelassen.
- (2) An Außenwände sind grelle und leuchtende Farben (z.B. RAL-Farben RAL 1026, 2005, 2007, 3024 und 3026) sowie dauerhaft reflektierende Materialien nicht zulässig. Blockbohlen- und Klinkerfassaden sind nicht zulässig.

Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Allgemeines Wohngebiet „Moosanger“ und 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Allgemeines Wohngebiet - Steigfeld 4 -Sonnenbichl“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses die 1. Änderung durch die Gemeinde Holzheim in Kraft.

Gemeinde Holzheim, den 01.10.2013



Robert Ruttmann
Erster Bürgermeister



Siegel

BEGRÜNDUNG:

Die Änderung des Pkt. 5 Gestaltung der Gebäude ist aus Sicht der Gemeinde Holzheim für den Bebauungsplan „Moosanger“ und 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Allgemeines Wohngebiet - Steigfeld 4 -Sonnenbichl“ erforderlich, da seitens der Bauherrn eine flexiblere Farbgebung für die Dacheindeckung gewünscht wird.

Die Gemeinde trägt diesem Wunsch mit einer städtebaulich vertretbaren Teilflexibilisierung der Farbgebung der Dacheindeckung dahingehend Rechnung, dass einerseits das Farbspektrum von rot über braun bis grau erweitert wird, andererseits nach wie vor ortsbildstörende Farben nicht zugelassen werden.

Mit dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Moosanger“ und 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Allgemeines Wohngebiet - Steigfeld 4 -Sonnenbichl“ flexibilisiert die Gemeinde Holzheim den Gestaltungsrahmen des Bebauungsplanes und achtet trotzdem weiterhin darauf, ortsbildstörende Farbgestaltungen nicht zuzulassen.